



LEGENDE

Genehmigungsinhalt:

- Geltungsbereich
- Gewässerraum
- Interventionslinie

Projektmassnahmen wie:

- Damm steil / flach (bewirtschaftbar)
- neue Ufermauer / Betonmauer
- best. Betonmauer erhöhen
- Böschungssicherung
- Abbruch
- Uferböschung
- Seitengerinne
- projektierte Wege
- dynamische Flussraumgestaltung
- Terraingestaltung
- mobile Massnahmen
- Installationsplätze
- Bauplätze

Orientierungsinhalt:

- Gemeindegrenze
- Kantonsgrenze
- BAFU-Querprofile (Gewäss-Adresse mit BAFU-km)
- vorgezogene Massnahmen / Hochwasserschutz durch die Gemeinde
- Projekte Dritter (KW Aarau, WWK Gösgen, 132-kV-Kabelanlage Winznau-Olten und ZAO/ZAS)
- Grundwasserschutzzone S1 und S1B
- Grundwasserschutzzone S2 und S2B
- Grundwasserschutzzone S3 und S3B
- Kantonale Naturreservate inkl. Geotope
- Vorranggebiete Natur und Landschaft
- Uferschutzzone
- Wasserflächen bei Nieder- / Mittelwasser
- Wald (AV-Daten bereinigt durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Kanton Solothurn)
- Waldreservate (Kl. SO)
- Waldgrenze festgelegt nach Art. 10 WaG / prov. festgelegt (Kl. SO)
- Parkanlagen (Kl. SO)
- Hecken (Kl. SO)
- übrige bestockte Flächen (Kl. SO)
- balastete Standorte
- Archäologie Fundstellen

AV-Daten Kt. SO Stand Sept. 2012, Aquidistanz Höhenlinien 25 cm
Alle Werkleitungen sind grau dargestellt

Seitengerinne

- neues Seitengerinne mit Niederwasserlinie
- Sohlenbreite B = 12 m, L = 500 m
- Sohle ca. 50 cm unter Niederwasserpegel (ständig durchflossen)
- Böschungssicherung beim Einlauf
- Ufer unbefestigt, variable Böschungsmulde, Kiessohle
- biogene Strukturierungsmassnahmen im Gerinne (Beitrag Konzessionserneuerung KW Gösgen)

biogene Strukturierungsmassnahmen im Gerinne, Beitrag Konzessionserneuerung KW Gösgen im Projekt HWS Aare, Abachn. Olten - Aarau

Ufererhöhung Damm

Massnahme B-R7 sep. Projekt

Ausgleichsmassnahmen

Strukturierte Böschungssicherung und lokale Ergänzung Ufersicherung (bei Bedarf) (Beitrag Konzessionserneuerung KW Gösgen)

Rückbau Ballyschwelle

Massnahme B14 sep. Proj.

Sonderbauvorschriften (SBV)

§ 1 Zweck
Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan, Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten - Aarau, bezweckt, die Aare vom Wehr Winznau (km 15.670) bis zur Kantonsgrenze (Aarau Renobahn) (km 28.000) hochwassersicher auszubauen und die ökologischen Verhältnisse zu verbessern. Dazu werden Seitengerinne geschaffen, Ufer, Dämme und Wege erhöht, Objektschutzmassnahmen erstellt und Ausserkurven geschärft.

§ 2 Geltungsbereich
Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit den Sonderbauvorschriften gilt für das im Plan durch eine punktierte rote Linie gekennzeichnete Gebiet. Im Erschliessungs- und Gestaltungsplan wird der Raumbefehl der Aare nach Art. 21 der Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV, SR 721.10) festgelegt, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der natürlichen Funktion der Aare erforderlich ist. Dieser Gewässerraum ist mit einer blau punktierten Linie gekennzeichnet.

§ 3 Stellung zur Bau- und Zonenordnung
Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenordnungen der Gemeinden Däniken, Dulliken, Eperenberg-Wöschau, Erlinsbach SO, Niedergösgen, Obergösgen, Olten, Schönenwerd, Winznau und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften. Das für sämtliche Massnahmen notwendige Land wird der Abstreifungs- und Duldungspflicht nach § 42 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) unterstellt. Für die im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten - Aarau erforderlichen Rodungen und Ersatzpflanzungen sind die Auflagen und Bedingungen der rechtsgültigen Rodungsbewilligung massgebend.

§ 4 Massnahmen

4.1 Seitengerinne und Uferabtrag
Durch Uferabtrag und die Schaffung neuer Seitengerinne werden die Gerinnekapazitäten erhöht, die Hochwasserspiegel abgesenkt, die Gewässer- und Uferanlagen (Auenbereiche) vergrössert. Der Abtrag erfolgt bis maximal 1 m unter den Niederwasserpegel der Aare.

4.2 Ufererhöhung, flache Dämme
Ufererhöhungen und flache Dämme schützen Siedlungen und Kulturland überall dort, wo die Erweiterung der Gerinnekapazität für den Hochwasserschutz nicht ausreicht.

4.3 Mauern
Mauern werden als Objektschutz dort eingesetzt, wo kein Platz für Ufererhöhungen und flache Bördungen vorhanden ist und wo der Aufwand für andere Massnahmen unverhältnismässig hoch ist. Der Einlagerungsdruck in die Landebau- (Landschaftbau-, Okologie) ist grosse Bedeutung zu schenken.

4.4 Böschungen steilflach
Neue Böschungen werden mit anstehendem Erdmaterial so gestaltet, dass sie sich je nach Überschwemmungshöhe auf Auen- und standorttypischen Wäldern entwickeln können. Die maximale Böschungshöhe beträgt 2.1.

4.5 Dynamische Flussraumgestaltung
Neue Böschungen und Kiesbetten werden mit Sand und Kiesstein so gestaltet, dass die Aare Material abtragen und umlagern kann.

4.6 Wege
Die bestehenden Bewirtschaftungs- und Uferwege bleiben erhalten oder werden wieder hergestellt.

4.7 Inseln
Neu entstehende Inseln werden nicht erschlossen.

§ 5 Boden, Neophyten
Sämtlicher Bodenabbau mit Ausnahme von Standorten mit Neophyten wird innerhalb des Projektbereichs als Boden wiederverwendet. Ober- und Unterbodenmaterial wird wieder abgeleitet, nicht zugeführt. Neophyten dürfen durch die Bau- und Zonenordnungen weder verbreitet noch gefördert werden. Standorte mit Neophyten sind fachgerecht zu entsorgen.

§ 6 Erschliessung
Das Gebiet wird von den Haupttrassen über die bestehenden Erschliessungsanlagen erschlossen. Um Material zu- und abzuführen sind temporäre Bauplätze zugelassen. Diese sind zurückzubauen, sobald die wasserbaulichen Massnahmen erstellt sind.

§ 7 Unterhalt
Unterhalts- und Pflegemassnahmen sind nur zur Erhaltung der Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen zugelassen. Der Unterhalt wird durch den Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn geregelt.

§ 8 Nutzungen, Einrichtungen
Erdäen und bauliche Anlagen, auch Kleinbauten wie Gartenhäuschen, Einfriedungen, Kompostanlagen, Grillplätze sowie neue Wege dürfen nicht erstellt werden.

§ 9 Werkleitungen
Vom Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten - Aarau sind bestehende Werkleitungen betroffen. Die Werkleitungsarbeiten sind vom Bauherren über das Vorhaben zu übernehmen. Sie sind durch die Werkleitungspflicht verpflichtet, ihre Leitungen dem Projekt anzupassen.

§ 10 Projekte Dritter
Die Konzessionen der Kraftwerke Gösgen und Aarau (Auflagen, Massnahmen) und das Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten-Aarau werden durch das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn koordiniert.

§ 11 Ausnahmen
Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten - Aarau mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen, soweit sie die Planungsziele nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

§ 12 Fachgruppen
Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann für Bau, Unterhalt und Besucherlenkung eine Fachgruppe Umwelt einsetzen.

§ 13 Inkrafttreten
Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan sowie die zugehörigen Sonderbauvorschriften treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

KANTON solothurn

Einwohnergemeinden: Däniken, Niedergösgen, Obergösgen, Eperenberg-Wöschau, Erlinsbach SO, Schönenwerd, Winznau

Teilstrasse: Obersachsen, Ballypark

Übersicht: Aarau, GEWISS-Adr. / Achsen-km 45+278 / 22.700, 44+060 / 24.050

Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften

Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten - Aarau

Teilstrasse 6 — Ballyschwelle / Nieder Gösgen

Massnahme B13

Situation 1:1000 **Beilage 2.11**

Öffentliche Auflage vom 19. November bis 19. Dezember 2012

genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2357 vom 12.12.2013

Der Staatschreiber: *AF*

Publikation des Regierungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 52-52 vom 20.12.13

Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten - Aarau" kommt die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) zu.

Projektverfasser: IG HWS Niederram, IUB Engineering AG, Küssling + Böhmert AG, ANI AG Natur und Landschaft

| | | | | |
|--------|------------|-------|---------|------------|
| And. a | 28.01.2011 | bm/AJ | Format | 60 x 147 |
| And. b | 31.10.2011 | bm/FR | Konstr. | 20.10.2009 |
| And. c | 19.11.2012 | bm/FR | Gez. | 25.02.2010 |
| And. d | | | Via | 19.11.2012 |

Massstab: 1:1000 IUB Nr. 14.50734.32.10a